

***Hundesportfreunde (HSF)***  
***Untere Ahr Sinzig e. V.***

***Vereinssatzung***

***Fassung vom 26.01.2024***

# **Hundesportfreunde (HSF) Untere Ahr Sinzig e. V.**

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

**Hundesportfreunde (HSF) Untere Ahr Sinzig e. V.**

Er hat seinen Sitz in 53489 Sinzig/Ahr und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt die Förderung von Hundesport und der sportlichen Betätigung von Menschen mit dem Ziel, deren Leistungen zu steigern und die Hunde unter Beachtung tierschutzgesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden.

Gleichzeitig unterstützt der Verein alle Bestrebungen, die der Gesundheit durch Sport, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen. Zur Unterstützung bei der Verwirklichung dieser Ziele ist der Verein Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG). Dessen Satzung und Ordnungen sowie der des zuständigen Sportverbundes werden von den Mitgliedern anerkannt.

### **§3**

#### **Aufgaben**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Schaffung von Übungsplätzen und das Vorhalten von Geräten zur Ausbildung von Hunden und Menschen
- b) Anleitung und Überwachung der tierschutzgerechten Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder in Übungsstunden auf den Übungsplätzen und im Straßenverkehr
- c) Förderung des Sports von Menschen und Hund durch regelmäßige Trainings, Lauftrainings auch ohne Hund, Durchführung von Prüfungen, Turnieren und sonstigen Wettbewerben mit Hunden
- d) regelmäßige Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geforderten Impfungen der Hunde
- e) Werbeveranstaltungen zugunsten des Hundesports und zur Förderung von Tierschutzvereinen.
- f) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander in Seminaren, sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen sowie Hundewanderungen und geselligem Beisammensein
- g) Förderung von Kindern und Jugendlichen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern keine Einsprüche der übergeordneten Gremien vorliegen. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller zeitnah mitzuteilen.

#### **§5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind über den Verein mittelbare Mitglieder des Deutschen Vereins der Gebrauchshundsportvereine e.V. mit seinen Gliederungen und haben das Recht, die Einrichtungen des Mitgliedvereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### **§6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls weitere Gebühren und Umlagen gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- b) das Vereinseigentum zu schonen und zu erhalten.  
Alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr sind deshalb zusätzlich verpflichtet jährlich einen Arbeitsbeitrag zu leisten. Bei Nichterbringung der Arbeitsstunden wird dem Mitglied eine festgelegte Gebühr berechnet und vom Konto des Mitglieds eingezogen. Der Stundenumfang des Arbeitsbeitrags sowie die Gebühr bei Nichterbringung der Beitragsleistung sind in der Beitragsordnung geregelt.  
Das Mitglied kann sich bei der Erbringung seiner Arbeitsstunden auch von einer anderen Person vertreten lassen. Es liegt beim Vorstand, eine Befreiung von der Arbeitsleistung oder der Zahlungspflicht bei Versäumnis zu billigen.
- c) die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen; dazu gehören u. a. Mithilfe bei Turnieren, Feierlichkeiten, jeglichen Veranstaltungen, sowie den reibungslosen Ablauf des Kantinenbetriebes und aller notwendigen Reinigungen zu gewährleisten.
- d) die Satzungen und die Verordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e) die Kameradschaft zu pflegen.
- f) die Anweisungen der Ausbildenden zu beachten und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen der jeweils Verantwortlichen Folge zu leisten.
- g) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankungen des Hundes zu beachten. Bei ansteckenden Erkrankungen sind jeweils die Ausbildenden zu informieren und der Hund für die Dauer der Erkrankung vom Vereinsgelände fernzuhalten.
- h) regelmäßig Sorge für einen vollständigen Impfschutz, (mindestens Grundimmunisierung und Tollwutimpfung), ihres Hundes zu tragen und hierüber auf Verlangen den Nachweis zu erbringen. Der Verein kann umfangreichere Impfungen verlangen.
- i) den Belangen des Tierschutzes nachzukommen und sich verantwortlich zu verhalten
- j) eine Hundehalterhaftpflicht zu unterhalten und hierüber auf Verlangen einen Nachweis zu erbringen

## **§7** **Ende der Mitgliedschaft**

Das Ende der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch persönlich unterzeichnete Austrittserklärung des Mitglieds in Schriftform zum 31.12. des laufenden Jahres, sofern sie bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres in Textform beim Vorstand eingegangen ist
- c) durch Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wenn das Mitglied die Rückstände trotz Erinnerung nicht innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen hat
- d) durch bestandskräftigen Ausschluss, der für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer erfolgen kann.

Gründe für den Ausschluss können sein:

1. grobe Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und/oder die Ausbildungs- und Zuchtregeln und/oder gegen die Mitgliedspflichten nach § 6 dieser Satzung
2. vereins- und/oder verbandsschädigendes Verhalten
3. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und/oder bei Bestrafung zu einer Freiheitsstrafe ab einem Jahr; eine gerichtliche Resozialisierungsanordnung bleibt unberührt

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der das von der Ausschließung bedrohte Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben derart zu laden ist, dass das Einwurf-Einschreiben spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem Mitglied eingeht. Dem Mitglied sind dabei die Vorwürfe mitzuteilen, aufgrund derer der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen hat.

Den Mitgliedern wiederum ist in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung lediglich das Vorhaben des Ausschlusses des zu benennenden Mitglieds als Tagesordnungspunkt anzukündigen ohne Mitteilung einer Begründung.

Das von der Ausschließung bedrohte Mitglied ist darüber zu belehren, dass es sich in der außerordentlichen Mitgliederversammlung gegen den Ausschlussantrag verteidigen kann und dass dann, wenn es die Mitteilung des Inhalts des Ausschlussantrags an die Mitgliederversammlung verweigert, eine Beratung in der Mitgliederversammlung nur erschwert möglich ist.

Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass der Inhalt des Ausschlussantrags als von dem von der Ausschließung bedrohten Mitglied als zugestanden (§ 138 ZPO) gewertet werden kann.

Ein vereins- oder verbandsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu. Der Zivilrechtsweg bleibt ihm unverwehrt.

Das bestandskräftige Ende der Mitgliedschaft zieht den sofortigen Verlust der Mitgliedsrechte – sei es gegenüber dem Verein, sei es gegenüber dem Verband - nach sich. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen. Die Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds, insbesondere auf Ausgleich der Forderungen des Vereins, bleiben unberührt. Eine Betragserstattung aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens erfolgt nicht.

## **§8** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der geschäftsführende Vorstand  
der erweiterte Vorstand

## **§9 Vorstand**

- a) der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Geschäftsführer
  - Kassierer
- b) der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
  - den Ausbildenden
  - einem Platzwart
  - einem oder zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand kann Anschaffungen bis zu einem Wert von EUR 3.000,00 im Einzelfall erlauben. Darüberhinausgehende Anschaffungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§10 Wahlen und Amtsdauer**

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Dabei sollen in ungeraden Jahren 1. Vorsitzender und Kassierer, in geraden Jahren 2. Vorsitzender und Geschäftsführer gewählt werden. Nur volljährige Mitglieder können sich zur Wahl stellen.

Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wiederwahl eines Nachfolgers im Amt.

Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, beruft der verbleibende Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes soll ehrenamtlich erfolgen, jedoch können den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandene Auslagen vom Verein erstattet werden.

## **§11 Beschlüsse**

Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand tagen nach Bedarf. Über jede Sitzung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen. Bei Verhinderung des Geschäftsführers ist vom Versammlungsleiter ein anderes Vorstandsmitglied der Versammlung mit der Abfassung des Protokolls zu beauftragen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Von den anwesenden Ausbildenden sind maximal drei stimmberechtigt. Bei Ausübung von zwei Posten durch einen Ausbildenden sind maximal zwei weitere anwesende Auszubildende stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei mehr als drei anwesenden Auszubildenden wird eine Vorabstimmung unter den Auszubildenden vorgenommen, deren Ergebnis dann als zwei Stimmen in die Gesamtabstimmung des übrigen Vorstands einfließt. Hat ein Auszubildender ein weiteres Vorstandsamt inne, kann er nicht an der zusätzlichen Auszubildenden-Abstimmung teilnehmen.

Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.  
Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§12** **Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, von denen jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und der Ersatzkassenprüfer nachrückt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

## **§13** **Mitgliederversammlung**

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres soll der Vorstand eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte in Schriftform und Aushang einberufen.

Eine Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Wahlleiters bei fälligen Neuwahlen des Vorstandes
6. Wahl eines Ersatzkassenprüfers
7. Festsetzung aller Beiträge, Gebühren und Umlagen (Beitragsordnung)
8. Verschiedenes
9. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung

Weitere Mitgliederversammlungen können auf Veranlassung des Vorstandes nach Bedarf stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen (mit Begründung) von einem Fünftel der Mitglieder mit gleicher Frist und in gleicher Form durch den Vorstand einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse wegen Auflösung des Vereins oder wegen Wechsel des Verbandes müssen mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird.

Jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr hat eine Stimme. Für jugendliche Mitglieder zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr ist die Abstimmung durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen. Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als vier Wochen im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

Über die Versammlung ist vom Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, zu verlesen und von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu genehmigen. Bei Verhinderung des Geschäftsführers ist vom Versammlungsleiter ein anderes Mitglied der Versammlung mit der Abfassung des Ergebnisprotokolls zu beauftragen. Anschließend unterzeichnet der Protokollführer sowie der Versammlungsleiter die Niederschrift. Diese soll bis spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Mitgliederversammlung im Vereinsheim durch Aushang bekannt gegeben werden.

#### **§14 Beiträge**

Alle Beiträge und eventuelle weitere Gebühren und Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche in der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge an den Verband und seinen Gliederungen eingeschlossen. Eine beschlossene Beitragserhöhung kann rückwirkend ab dem 01.01. des aktuellen Kalenderjahres geltend gemacht werden.

Die Beiträge werden zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum Ende des Folgemonats im Lastschriftverfahren.

Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds keine Deckung vorhanden ist oder weil es das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Werden von einem Mitglied auf Platzanlagen des Vereins Hunde ausgebildet, deren Halter nicht Mitglieder des Vereins sind, kann von diesem Mitglied für jeden geführten Hund zusätzlich ein festgelegter Betrag für die Benutzung der Vereinseinrichtungen eingezogen werden. Es ist anzustreben, die Halter der Hunde als Mitglieder des Vereins zu gewinnen.

#### **§15 Vermögen**

Das Aktivvermögen des Vereins muss bei einer Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem Kassierer gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für etwa ein Vierteljahr in der Barkasse zu führen. Die Höhe des Betrages bestimmt der Gesamtvorstand, er darf aus versicherungsrechtlichen Gründen i.d.R. 500,- € nicht überschreiten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, kann eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3, Nr. 26 a EStG erfolgen.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und-bedingungen.

**§16**  
**Haftung**

Alle Nutzungen der Vereinseinrichtungen der Hundesportfreunde Untere Ahr Sinzig e.V. während und neben der Ausbildung erfolgen auf eigene Gefahr. Der Verein schließt jegliche Haftung aus. Der Verein oder seine beauftragten Mitglieder haften ebenfalls nicht, wenn die Ausbildung außerhalb des Vereinsgeländes stattfindet oder Spaziergänge unternommen werden.

**§ 17**  
**Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten des Vereins untereinander ist das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Übergeordnete Organe des Verbandes sind für solche Vereinsangelegenheiten nicht zuständig.

**§ 18**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung schriftlich einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit vier Fünftel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Hundesport oder der Unterstützung des Tierschutzes.

**§ 19**  
**Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, sofern sie eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen beschließt. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Sinzig, 26.01.2024

für **Hundesportfreunde (HSF) Untere Ahr Sinzig e. V.**

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer/in

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende/r

# Beitragsordnung

## des HSF Untere Ahr Sinzig e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage aber in der Satzung vom 26.01.2024 in den §§ 6 und 14.

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand schlägt die Gebühren vor.
2. Die festgesetzten Beträge werden bis zum 31. März eines jeden Jahres eingezogen.

### § 3 Beiträge

1. Die Mitglieder haben folgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Jahresbeitrag für Erwachsene	€ 100,00
<i>für den Ehe- bzw. Lebenspartner halbiert sich der Jahresbeitrag</i>	
Jahresbeitrag für einen Erwachsenen mit Kindern	€ 100,00
Jahresbeitrag für Familie (2 Erwachsene und eigene Kinder bis 18 J.)	€ 115,00
Jahresbeitrag für Kinder Jugendliche, Studenten* und Auszubildende*	€ 35,00
<i>* Eine Studienbescheinigung oder ein Ausbildungsvertrag ist bis zum 1.2. jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen, um den ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu erhalten.</i>	

2. Einen Arbeitsbeitrag gemäß § 6b der Satzung mit 10 Pflichtstunden zu leisten. Eine Vertretung zur Ableistung der Arbeitsstunden ist möglich, kann allerdings nur berücksichtigt werden, wenn sie am Tag des Arbeitsdienstes in die entsprechende Liste eingetragen wird. Eine nachträgliche Weitergabe und Anrechnung der Stunden ist ausgeschlossen.
3. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

### § 4 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und ggfs. bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Gebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## § 5 **Gebühren**

<b>1. Aufnahmegebühr</b>	
für Erwachsene	€ 40,00
für Familie (bei zeitgleicher Anmeldung)	€ 60,00
für Kinder/ Jugendliche	€ 20,00
<b>2. Bearbeitungsgebühr DVG</b>	
pro Person	€ 20,00
für geschlossen angemeldete Familie (= 2 Erwachsene mit Kindern)	€ 30,00

3. Gebühr pro nicht geleisteter Pflicht-Arbeitsstunde (Arbeitsbeitrag i. H. v. 10 Stunden) *	€ 15,00
4. Gebühr für die Ausbildung vereinsfremder Hunde (lt. Satzung § 14) pro Stunde	€ 10,00
5. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.	
* Diese wird nur erhoben, wenn das Vereinsmitglied die Platzanlage mit seinem Hund innerhalb eines Kalenderjahres benutzt.	

Zusammen mit einer Mitgliedschaft im Verein besteht die Möglichkeit, eine günstige Tierhalter-Haftpflichtversicherung innerhalb des Rahmenvertrages des DVG abzuschließen. Information zum Antrag können beim 1. Vorsitzenden angefragt werden.

## § 6 **Umlagen**

Pro Haushalt wird eine Instandhaltungsumlage erhoben i. H. v. € 10,00

## § 7 **Zahlungsform**

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## § 8 **Änderungen**

Änderungen, die die Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsdienstausschlag betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 9 **Datenschutz**

Jegliche Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 10 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Sinzig, 23.01.2026

für **Hundesportfreunde (HSF) Untere Ahr Sinzig e. V.**

  
\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer/in

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende/r